

25.10.2016

## Kleine Anfrage 5276

der Abgeordneten Holger Ellerbrock und Angela Freimuth FDP

### **Kostenträchtiger NRW-Sonderweg bei Geländehöhen?!**

Der deutsche Föderalismus hat viele Sonnen-, aber auch einige Schattenseiten. Zu den Schattenseiten gehört, dass das Bauordnungsrecht als Angelegenheit der Länder zum Teil erheblich voneinander abweicht. Trotz vorhandener Musterbauordnung als Orientierungshilfe ist es bislang nicht gelungen, die einzelnen Bauordnungen der Bundesländer zu harmonisieren. Handwerker, Architekten und Ingenieure, die in verschiedenen Bundesländern tätig sind, müssen sich aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen immer wieder umstellen. Diese unnötige Komplexität könnte erheblich reduziert werden.

Aus diesem Grund hat auch die Baukostensenkungskommission in ihrem Abschlussbericht den Ländern empfohlen, die Landesbauordnungen stärker an die Musterbauordnung (MBO) zu orientieren und eine Vereinheitlichung der Bauordnungen anzustreben (vgl. Endbericht der Baukostensenkungskommission im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen, November 2015, S. 135).

Die Freien Demokraten sprechen sich ebenso grundsätzlich dafür aus, die Landesbauordnungen soweit als möglich zu vereinheitlichen. Zielsetzung dabei ist eine länderübergreifende Vereinheitlichung technischer Standards (z.B. Gefahrenabwehr, Brandschutz, Abstandsflächenrecht) und eine generelle Vereinfachung des Baurechts. So ließen sich insbesondere Such- und Koordinierungsprozesse für im Bauwesen Tätige, die in mehreren Bundesländern aktiv sind, vereinfachen. Dies wäre ein vom Gesetzgeber initiiertes aktiver Beitrag zur Baukostensenkung. Jede landesspezifische Besonderheit in den entsprechenden Bauordnungen bedarf deshalb einer gesonderten Betrachtung und Rechtfertigung.

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf für eine neue Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/12119) finden sich auch Spezifika, deren Begründung durch die Landesregierung im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht unmittelbar einleuchtend erscheint.

So sollen gemäß § 34 (8) zukünftig Treppengeländer um 10 cm höher gefertigt werden müssen als bisher und eine Höhe von mindestens einen Meter ausweisen. Gleiche Modifikation strebt die Landesregierung auch in § 39 für Umwehungen an.

Datum des Originals: 25.10.2016/Ausgegeben: 26.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Eine stärkere Angleichung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die bundesrechtlichen Regelungen des Arbeitsrechtes führt die Landesregierung als Begründung dafür aus. Die Anhebung um 10 cm sei auch aus „sachlichen Erwägungen gerechtfertigt, weil die durchschnittliche Größe der Menschen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen“ (Drs. 16/12119, S. 115) sei. Dies gilt wohl nicht nur für die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Musterbauordnung in diesem Bereich unverändert fortbestehen wird. Hier wird eine Geländerhöhe bei Absturzhöhen von einem bis zwölf Meter von mindestens 0,90 m nach wie vor als ausreichend angesehen (vgl. § 38 MBO).

Eingegangene Stellungnahmen zu der sich in Beratung befindlichen vorgesehenen Landesbauordnung aus der Praxis kritisieren diesen NRW Alleingang (vgl. z.B. Stellungnahme 16/4097, Stellungnahme 16/4140) und verweisen auf die zu erwartenden höheren Fertigungskosten für Geländer ohne erkennbaren Mehrwert für die Treppennutzer.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Menschen aufgrund eines Sturzes – begünstigt durch zu geringe Geländerhöhen an Treppen bzw. Umwehrungen – zu Schaden gekommen sind? (Bitte detailliert ausführen.)
2. Auf welche empirische Grundlage stützt die Landesregierung die von ihr angeführte „sachliche Erwägung“, dass die Zunahme der Körpergröße von Menschen es erforderlich machte, die Mindestanforderungen an Geländerhöhen weiter zu erhöhen?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf, dass es sich hierbei um eine allein den Bau in Nordrhein-Westfalen verteuernde Regelung handelt, die jedoch keinen zusätzlichen Schutz für die Treppennutzer geben wird?
4. Inwieweit hat die Landesregierung vor dem Verfassen der Entwurfsversion der Landesbauordnung den Austausch mit den entsprechenden Verbänden, z.B. dem Bundesverband Treppen und Geländebau e.V., gesucht und diese konkrete Maßnahme im Vorfeld diskutiert?
5. Wie viele Fälle von Umwandlungen von Wohngebäuden hin zu einer gewerblichen Nutzung sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren bekannt, bei denen es zu Problemen mit der Geländerhöhe in den Baugenehmigungsverfahren gekommen ist? (Bitte nach Jahren und in Summe sowie prozentual angeben.)

Holger Ellerbrock  
Angela Freimuth